

14. Jahrgang	Soest, 16. Februar 2024	Nummer 02
--------------	-------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2024**
- 2.) **Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Energiehof GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59494 Soest, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 777 gem. § 21a der 9. BImSchV**
- 3.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 14.12.2023 des Antrags der Windkraft Aupke GmbH zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 59519 Möhneseesee-Günne, Gemarkung Günne, Flur 10, Flurstücke 55 (WEA 1), 62 (WEA 4), 63 (WEA 2), 64 (WEA 3) und 131 (WEA 5) gem. § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV**
- 4.) **Antrag auf Genehmigung des Unternehmens thomas zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches (Steinbruch VII) nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Gewinnung von Kalkstein auf dem Gebiet der Stadt Erwitte - Absage des Erörterungstermins –**
- 5.) **Antrag der Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Herrn Tim Eichenauer, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau einer Windenergieanlage (Repowering) in Rüthen Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstücke 106, 107, 112, 113 und 181**
- 6.) **Antrag der Windenergie Drewer-Altenrüthen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopius, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstück 99 und Flur 4, Flurstück 2.**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2024****1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	395.916,33 €
------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.916,33 €
-----------------------------------	---------------------

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.916,33 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.916,33 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	205.632,74 €
---	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	205.632,74 €
---	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.698,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Seit dem Jahr 2020 entfallen jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 22.01.2024

gez. Friedrich Nies

Ort, Datum

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)****-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma Energiehof GmbH, vertr. d. Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 auf dem Grundstück in 59494 Soest, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 777 mit Datum vom 18.12.2023 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0016463	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160,0	138,3	So008	441.083,00 5.713.307,00	Soest	18	777

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 beträgt 229,13 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz sowie zur Luftfahrtsicherheit beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **17.02.2024** bis einschließlich **04.03.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921 30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- **Stadt Soest**, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, Herr Bettenbrock, Telefonnummer: 02921/103-3400, E-Mail: p.bettenbrock@soest.de
- **Gemeinde Bad Sassendorf**, Eichendorffstr. 1, 59505 Bad Sassendorf, Frau Busch, Telefonnummer: 02921/505-61, E-Mail: bauverwaltung@bad-sassendorf.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=e0e88ed5-b392-46fc-991f-fe9c07c09870>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest erheben.

Soest, den 12.02.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20230476

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Windkraft Aupke GmbH, Zur Landwehr 36, 59469 Ense, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen** vom Typ Enercon E160 EP5 E3 auf den Grundstücken in 59519 Möhnese-Günne, Gemarkung Günne, Flur 10, Flurstücke 55 (WEA 1), 62 (WEA 4), 63 (WEA 2), 64 (WEA 3) und 131 (WEA 5) mit Datum vom 14.12.2023 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0017972	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160,0	1	433.211 5.702.593	Günne	10	55
0017973	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160,0	2	432.610 5.702.329	Günne	10	63
0017974	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160,0	3	432.556 5.702.800	Günne	10	64
0017975	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160,0	4	432.969 5.702.803	Günne	10	62
0017976	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160,0	5	432.712 5.701.399	Günne	10	131

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 beträgt 246,6 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **17.02.2024** bis einschließlich **04.03.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- **Gemeinde Möhnesee**, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, Herr Bohnenkamp, Telefonnummer: 02924/981-157, E-Mail: j.bohnenkamp@moehnesee.de
- **Gemeinde Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense, Herr Blume, Telefonnummer: 02938/980172, E-Mail: m.blume@gemeinde-ense.de
- **Stadt Arnsberg**, Nebenstelle, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Herr Hammerschmidt, Telefonnummer: 02932/201-1815, E-Mail: d.hammerschmidt@arnsberg.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de), einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A065E2F0-94CD-4D6C-83DE-58B4625B91E6>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 07.02.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
 - Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20220529

Im Auftrag
 gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
 gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma thomas zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40 in 59597 Erwitte hat mit Antrag vom 05.10.2023, eingegangen am 18.10.2023 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches (Steinbruch VII) zur Gewinnung von Kalkstein auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Erwitte beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230717	Steinbruch VII	Bad Westernkotten	11	6-8, 9 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 25-27, 32 tlw., 53 tlw.
		Bad Westernkotten	12	1-4, 7 tlw., 8, 9 tlw., 16 tlw., 17
		Erwitte	10	3, 11, 19, 70-72 (alle tlw.)

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **08.12.2023 bis 08.01.2024** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **08.12.2023 bis 08.02.2024** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht

auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung zum Genehmigungsverfahren eingegangen. Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da die eingegangene Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedarf. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 29.02.2024 um 09:30 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.02.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230717

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Herrn Tim Eichenauer, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau einer Windenergieanlage (Repowering) in Rüthen Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstücke 106, 107, 112, 113 und 181

Standortdaten der Neuanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor Durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019925	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru058	32.457.511 5.704.962	Altenrüthen	5	106, 107, 112, 113, 181

Folgende Bestandsanlage sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor Durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9099025	Tacke TW-600 e	600	60	43	Ru030	32.457.637 5.705.027	Altenrüthen	5	181

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 4.2 sowie der Rückbau einer Windenergieanlage Typ Tacke TW-600 e (Ru030).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Das Vorhaben befindet sich im Windpark Drewer-Altenrüthen. Dieser Windpark ist einer der drei von der Stadt Rüthen im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen.

Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens in dieser Windvorrangzone, ist der Rückbau von zwei weiteren Windenergieanlagen (WEA Ru026 und Ru029) und die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage (Repowering).

Somit befinden sich im Einwirkungsbereich der hier beantragten Neuanlage vier weitere zu berücksichtigende Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik etc.) nicht zu erwarten. Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbelastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Soest, den 12.02.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
 - Bauen und Immissionsschutz –
 Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230877

Im Auftrag
 gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Windenergie Drewer-Altenrüthen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopius, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstück 99 und Flur 4, Flurstück 2.

Standortdaten der Neuanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019926	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru059	32.457.749 5.705.211	Altenrüthen	5/4	99/2

Folgenden Bestandsanlagen sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9003362	Enercon E-40	500	65	40	Ru029	32.457.438 5.705.188	Drewer	4	122
9003483	Enercon E-40	500	65	40	Ru026	32.457.754 5.705.193	Altenruthen	5	99

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 4.2 sowie der Rückbau von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 (Ru026 und Ru029).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Das Vorhaben befindet sich im Windpark Drewer-Altenruthen. Dieser Windpark ist einer der drei von der Stadt Rüdten im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen.

Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens in dieser Windvorrangzone, ist der Rückbau von einer Windenergieanlage (Ru030) und die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage (Repowering).

Somit befinden sich im Einwirkungsbereich der hier beantragten Neuanlage vier zu weitere zu berücksichtigende Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik etc.) nicht zu erwarten. Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbeltastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Soest, den 12.02.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230878

Im Auftrag
gez.

Münstermann
